



# Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet, Bezirk Lienz - ☎ 04853/6300, Fax 6300-16

Zahl: 004-01-03/2018

Ainet, am 05.11.2018

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom Mittwoch, den 31.10.2018 unter Pkt. 3) der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

P. 3) ***Umbau Gasthof Sattlerwirt - Erlassung eines Bebauungsplanes sowie Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .3/2 sowie Gpn. 66/2 und 501, alle KG Ainet:***

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Steinbrugger beabsichtigt wird den bestehenden Gasthof Sattlerwirt zu renovieren sowie div. Umbaumaßnahmen (Umbau von Gästezimmern in Wohnungen) vorzunehmen. Entsprechende Einreichunterlagen der Fa. Podesser Baustoffe GmbH liegen der Baubehörde Gemeinde Ainet bereits vor und wurden vom Bausachverständigen einer Vorbegutachtung unterzogen. Dabei konnte festgestellt werden, dass mit dem Baubestand in Teilbereichen die erforderlichen Mindestabstände gemäß TBO 2018 nicht mehr eingehalten werden können (siehe Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter).

Um die eingereichten Baumaßnahmen seitens der Baubehörde genehmigen zu können, ist somit die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat - gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 - die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. .3/2, 66/2 und 501, alle KG Ainet, entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter (GZI. 2282ruv/2018 vom 17.10.2018), durch vier Wochen hindurch:

***vom 05.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.***

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



*Karl Poppeller*  
Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 05.11.2018

Abzunehmen am: 04.12.2018

Abgenommen am: